

# Statuten



neu ab 7.3. 2008

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Name, Sitz, Zweck und Ziel .....</b>	<b>1</b>
1.1. Name .....	1
1.2. Sitz.....	1
1.3. Zweck.....	1
1.4. Ziel .....	1
<b>2. Mitgliedschaft .....</b>	<b>2</b>
2.1. Der Verein besteht aus:.....	2
2.2. Aktivmitglieder .....	2
2.2.1. <i>Aufnahme</i>	2
2.2.2. <i>Austritt</i>	2
2.2.3. <i>Ausschluss</i>	2
2.3. Aktivehrenmitglieder .....	3
2.4. Gönner Ehrenmitglieder.....	3
2.5. Passivmitglieder .....	3

NEUE

---

---

<b>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	4
3.1. Rechte.....	4
3.1.1. <i>Rechte der Aktivmitglieder</i> .....	4
3.1.2. <i>Aktivehrenmitglieder</i> .....	4
3.1.3. <i>Gönnerehrenmitglieder</i> .....	4
3.1.4. <i>Passivmitglieder</i> .....	5
3.2. Pflichten.....	5
3.2.1. <i>Aktivmitglieder</i> .....	5
3.2.2. <i>Aktivehrenmitglieder</i> .....	5
3.2.3. <i>Gönnerehrenmitglieder</i> .....	5
3.2.4. <i>Passivmitglieder</i> .....	6
<b>4. Organe des Vereins</b> .....	6
4.1. Die Organe sind:.....	6
4.2. gemeinsame Bestimmungen.....	6
4.2.1. <i>Beschlussfähigkeit</i> .....	6
4.2.2. <i>Abstimmungen</i> .....	6
4.2.3. <i>Abstimmungsarten</i> .....	7
4.2.4. <i>Reihenfolge</i> .....	7
4.2.5. <i>Ausstand</i> .....	7
4.2.6. <i>Wahlen</i> .....	8
4.2.7. <i>Rücktritte</i> .....	8

---

---

4.3.	Generalversammlung .....	8
4.3.1.	Ordentliche Generalversammlung .....	8
4.3.2.	Ausserordentliche Generalversammlung.....	9
4.3.3.	Zuständigkeiten .....	9
4.4.	Vorstand.....	10
4.4.1.	Aufgaben.....	10
4.4.2.	Rechte.....	11
4.4.3.	Präsident.....	11
4.4.4.	Vizepräsident.....	12
4.4.5.	Aktuar.....	12
4.4.6.	Kassier.....	12
4.5.	Musikalischer Leiter.....	13
4.6.	Rechnungsprüfungskommission.....	13
<b>5.</b>	<b>Anlässe.....</b>	<b>13</b>
5.1.	Proben .....	13
5.2.	Auftritte.....	14
5.3.	Entschuldigungen.....	14

---

---

<b>6. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
6.1. Haftung .....	14
6.2. Revision .....	15
6.3. Auflösung der Vereins .....	15
6.4. Hinterlegung.....	15
6.5. In Kraftsetzung .....	16

---

---

# **1. Name, Sitz, Zweck und Ziel**

## **1.1. Name**

Die Alphorngruppe Seetal (AGS) besteht seit 1993 und ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die weibliche und die männliche Form zu verwenden. Die jeweils genannte gilt für beides.

## **1.2. Sitz**

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## **1.3. Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Alphornspiels und der Kameradschaft. Das überlieferte Brauchtum soll erhalten werden und mit den Auftritten soll den Mitmenschen Freude bereitet werden.

## **1.4. Ziel**

Der Zweck soll erreicht werden durch gemeinsame Proben, Teilnahme an Kursen und Beteiligung an volkstümlichen Veranstaltungen.

---

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1. Der Verein besteht aus:**

- a) Aktivmitgliedern
- b) Aktivehrenmitgliedern
- c) Gönnerehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

### **2.2. Aktivmitglieder**

#### **2.2.1. Aufnahme**

Aktivmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung aufgenommen.

#### **2.2.2. Austritt**

Das Recht zum Austritt steht jedem Mitglied jederzeit zu, nachdem es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich erfüllt hat (finanzielle Verpflichtungen, Jahresbeitrag für das laufende Jahr, Materialrückgabe usw.). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zur Kenntnisnahme der Generalversammlung.

#### **2.2.3. Ausschluss**

Der Ausschluss wird von der Generalversammlung über Aktivmitglieder verhängt, die die Interessen des Vereines beein-

---

trächtigen oder den Statuten und Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit.

### **2.3. Aktivehrenmitglieder**

Aktivehrenmitglieder sind automatisch alle Aktivmitglieder, welche während 15 Jahren dem Verein angehörten. Die Generalversammlung kann weiteren Aktivmitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Aktivehrenmitgliedschaft verleihen. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit.

### **2.4. Gönnerehrenmitglieder**

Gönnermitglieder sind die von der Generalversammlung ernannten natürlichen oder juristischen Personen, welche den von der Generalversammlung festgesetzten Betrag für die Gönnerehrenmitgliedschaft an den Verein bezahlt haben oder den Verein über Jahre materiell unterstützt haben. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit.

### **2.5. Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind die Personen, welche den von der Generalversammlung festgesetzten Passivbeitrag bezahlt haben. die Passivmitgliedschaft kann jeweils nur für ein Jahr erworben werden.

---

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **3.1. Rechte**

#### **3.1.1. Rechte der Aktivmitglieder**

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, an der Generalversammlung zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Beim Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied die Statuten.

#### **3.1.2. Aktivehrenmitglieder**

Aktivehrenmitglieder haben, solange sie im Verein aktiv sind, die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie müssen jedoch keinen Jahresbeitrag mehr bezahlen.

Nach dem Rücktritt stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Gönner Ehrenmitgliedern zu. Zudem werden sie jeweils an die Generalversammlung eingeladen. Sie haben jedoch an der Generalversammlung kein Stimmrecht und können nicht wählen oder gewählt werden.

#### **3.1.3. Gönner Ehrenmitglieder**

Die Gönner Ehrenmitglieder haben das Recht, an sämtlichen vom Verein organisierten öffentlichen Anlässen kostenlos teilzunehmen. Sie erhalten mit der Ernennung die Vereinsstatuten.

---

### **3.1.4. Passivmitglieder**

Die Passivmitglieder haben das Recht, an einer Aufführung des Vereins gratis teilzunehmen.

## **3.2. Pflichten**

### **3.2.1. Aktivmitglieder**

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet:

- a) das Vereinsleben aktiv mitzugestalten
- b) an den Proben und Anlässen regelmässig teilzunehmen
- c) Die Anordnungen des Vorstandes und die GV-Beschlüsse zu befolgen
- d) die übrigen statutarischen Pflichten zu erfüllen.

### **3.2.2. Aktivehrenmitglieder**

Aktivehrenmitglieder haben, solange sie im Verein aktiv sind, die gleichen Pflichten wie die Aktivmitglieder. Nach dem Rücktritt haben sie die gleichen Pflichten wie die Gönner Ehrenmitglieder.

### **3.2.3. Gönner Ehrenmitglieder**

Die Gönner Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.

---

### **3.2.4. Passivmitglieder**

Die Passivmitglieder haben keine speziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **4. Organe des Vereins**

### **4.1. Die Organe sind:**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) der musikalische Leiter

### **4.2. gemeinsame Bestimmungen**

#### **4.2.1. Beschlussfähigkeit**

Die Vereinsorgane, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

#### **4.2.2. Abstimmungen**

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit absolutem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

---

Bei Gleichheit der Stimmen in Sachgeschäften gibt der jeweilige Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn bei mehreren zur Abstimmung gelangenden Hauptanträgen keiner in der 1. Abstimmung das absolute Mehr erreicht, fällt in den folgenden Abstimmungen jeweils derjenige Antrag weg, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat.

#### **4.2.3. Abstimmungsarten**

Abstimmungen erfolgen normalerweise mit offenem Handmehr. Geheime Abstimmungen werden durchgeführt wenn

- a) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- b) ein Antrag von 1/5 der anwesenden Mitgliedern vorliegt.

#### **4.2.4. Reihenfolge**

Über Anträge wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt mit Ausnahme der Anträge des Vorstandes, die immer als erste zur Abstimmung gelangen.

#### **4.2.5. Ausstand**

Vereinsmitglieder, die durch einen Beschluss persönlich betroffen werden, haben für das entsprechende Sachgeschäft kein Stimmrecht.

---

#### **4.2.6. Wahlen**

Die Wahlen in die einzelnen Vereinsorgane finden alle zwei Jahre statt. In ein Vereinsorgan ist gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute, oder im dritten Wahlgang das relative Mehr erreicht. Bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

#### **4.2.7. Rücktritte**

Rücktritte aus den Vereinsorganen sind auf jede Generalversammlung möglich. Eine entsprechende Mitteilung hat rechtzeitig vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu erfolgen.

### **4.3. *Generalversammlung***

Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Ankündigung der Traktanden. An der Generalversammlung wird Protokoll geführt.

#### **4.3.1. Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Jahresquartal statt. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

---

### **4.3.2. Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, von 1/5 der Mitglieder unterzeichnetes Begehren an den Vorstand einberufen werden. Die schriftliche Einladung hat so schnell wie möglich durch den Vorstand zu erfolgen und ist mindestens 5 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

### **4.3.3. Zuständigkeiten**

Die Generalversammlung ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung:

- a) die Bestimmung der Vereinstätigkeit
- b) die Aufnahme von Mitgliedern
- c) die Ernennung von Ehren-, Gönner- und Aktivmitgliedern
- d) den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit
- e) die Wahl aller Vereinsorgane
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und anderer Berichte
- g) die Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission, die Festsetzung des

---

Jahresbeitrages der Aktivmitglieder und der Passivmitglieder, sowie die Finanzkompetenz des Vorstandes.

#### **4.4. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern und wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Wenn der Vorstand aus 3 Mitgliedern besteht, ist entweder der Kassier oder der Aktuar gleichzeitig Vizepräsident.

##### **4.4.1. Aufgaben**

Der Vorstand erledigt während des Vereinsjahres die Aufgaben, die ihm durch die Statuten oder anders zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Organisation des Vereinslebens und die Leitung des Vereins. Er sorgt dafür, dass die Statuten und die Durchführung des Vereinsprogramms eingehalten werden.

---

#### **4.4.2. Rechte**

Der Vorstand ist befugt

- a) jederzeit eine Generalversammlung einzuberufen.
- b) von sich aus unaufschiebbare Entscheide zu fällen die nicht in seinen Kompetenzbereich gehören. Er ist verpflichtet, der Generalversammlung Rechenschaft abzugeben.
- c) Ausgaben bis zu einem von der Generalversammlung festgelegten Betrag auszugeben.

#### **4.4.3. Präsident**

Dem Präsidenten kommt die Führung des Vereines im engeren Sinne zu. Er vertritt den Verein gegen aussen.

##### Rechte

Der Präsident ist befugt

- a) jederzeit den Vorstand einzuberufen.
- b) von sich aus unaufschiebbare Entscheide zu fällen, die nicht in seinen Kompetenzbereich gehören. Er ist verpflichtet, dem zuständigen Organ Rechenschaft abzugeben.
- c) für den Verein gemeinsam mit dem Aktuar zu unterzeichnen.

---

## Pflichten

Der Präsident trägt die Verantwortung für das ganze Vereinsleben. Er ist verpflichtet

- a) an der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.
- b) die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes zu leiten.

### **4.4.4. Vizepräsident**

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und vertritt diesen bei allen Abwesenheiten. Dem Vizepräsidenten können spezielle Aufgaben übertragen werden.

### **4.4.5. Aktuar**

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen, führt das Mitgliederverzeichnis, ist für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständig und erledigt die anfallenden administrativen Arbeiten. Alle wichtigen Schriftstücke unterzeichnet er zusammen mit dem Präsidenten.

### **4.4.6. Kassier**

Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins. Er verwaltet die Vereinskasse und unterbreitet der Generalversammlung die Jahresrechnung.

---

## **4.5. *Musikalischer Leiter***

Der musikalische Leiter ist für die musikalische Leitung des Vereins verantwortlich. Er leitet die regelmässigen Proben und die öffentlichen Auftritte. Die Anstellungsbedingungen des musikalischen Leiters werden durch Vertrag geregelt.

## **4.6. *Rechnungsprüfungskommission***

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 - 3 Mitgliedern. Ihre Aufgabe besteht darin, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bestimmen ein Mitglied der Kommission zu ihrem Präsidenten. Dieser stellt an der Generalversammlung die Anträge zur Rechnung.

# **5. *Anlässe***

## **5.1. *Proben***

Die Aktivmitglieder haben regelmässig an den Proben teilzunehmen. Diese finden aufgrund des vom Vorstand verteilten Probenplanes statt. Der musikalische Leiter kann bei Bedarf weitere Proben anordnen. Die Aktivmitglieder bereiten sich durch individuelles Üben auf die Proben vor.

---

## **5.2. Aufritte**

Der Verein nimmt an volkstümlichen Veranstaltungen wie Jodelfesten, Wettblasen, Heimatabenden usw. teil. An diesen Anlässen tragen die Aktivmitglieder die Tracht.

## **5.3. Entschuldigungen**

Aktivmitglieder, die an einer Musikprobe nicht teilnehmen können, haben sich vorgängig zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen hat der Vorstand den Gründen nachzugehen und mit dem betreffenden Mitglied wenn nötig das Gespräch zu suchen. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Ausschluss beantragen.

Mitglieder, die an Konzerten und sonstigen grösseren Veranstaltungen nicht teilnehmen können, teilen dies dem Präsidenten rechtzeitig mit.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

---

## **6.2. Revision**

Für eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden an der Generalversammlung erforderlich.

## **6.3. Auflösung des Vereins**

Eine allfällige Auflösung der Alphorngruppe Seetal kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden an der GV beschlossen werden. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen für maximal 10 Jahre zur Verwaltung an den ZSJV über. Dieser soll die verwalteten Mittel einer allfällig neu gegründeten Alphorngruppe im Luzerner Seetal übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren in dieser Region kein Verein mit ähnlichen Zielen gegründet, fällt das Vermögen dem ZSJV zu.

## **6.4. Hinterlegung**

Ein Exemplar dieser Statuten ist dem Vorstand des ZSJV zu übergeben.

---

## **6.5. In Kraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22.02.2008 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 10. September 1993 werden somit ersetzt.

Neudorf, 22.02.2008

**Der Präsident:**

Kaspar Erni



**Der Aktuar:**

Hermann Fährndrich

